



**Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.03.2018**

- 1.) **2. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 21.12.2017**
- 2.) **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017**
- 3.) **Örtliche Bauvorschrift für den Ortsteil Wendessen - „Ortskernsatzung Wendessen“ vom 01.02.2019**
- 4.) **Örtliche Bauvorschrift für den Ortsteil Ahlum - „Ortskernsatzung Ahlum“ vom 15.01.2019**
- 5.) **15. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 05.06.1996 in der 14. Änderungssatzung vom 20.06.2018**
- 6.) **Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel vom 27.03.2019**
- 7.) **1. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel vom 23.06.2017 – Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Menschen kaufen alte Häuser“**

Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 27.03.2019 beschlossene Verordnung zu 1.) sowie die Satzungen zu 2.), 3.) und 4.) treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die beschlossene Satzung zu 5.) tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die beschlossene Satzung zu 6.) tritt am 01.06.2019 in Kraft. Die beschlossenen Richtlinien zu 7.) treten am 01.04.2019 in Kraft und enden am 30.06.2021

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.wolfenbuettel.de](http://www.wolfenbuettel.de).

**2. Änderungsverordnung  
zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der  
Stadt Wolfenbüttel vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 27.03.2019 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

Im Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse I) werden die Straßen

**Am Gemüsegarten**

**Am Kräutergarten**

**Am Sonnenhang**

**Blütenweg**

**Zum Gärtnerland**

neu aufgenommen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28.03.2019

STADT WOLFENBÜTTEL

gez.  
Pink  
Bürgermeister

**3. Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
**vom 22.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

„Die geschlossene Ortslage bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen. Hiervon abzugrenzen sind im Außenbereich land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ackerland, Grünland und Wald, deren Konkretisierung im Einzelfall durch den Bürgermeister vorgenommen wird.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28.03.2019

STADT WOLFENBÜTTEL

Pink  
Bürgermeister

**15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Wolfenbüttel (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl., S. 317), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Wolfenbüttel (Kindertagesstättensatzung) vom 05.06.1996 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entfällt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten ist.

Für das KiTa-Jahr 2019/2020 (01.08.2019 bis 31.07.2020) gelten die folgenden Gebühren:

Hort FöS	Hort VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
413,00 €	264,00 €	517,00 €	397,00 €	gebührenfrei

Ab dem KiTa-Jahr 2020/2021 (ab 01.08.2020) gelten die folgenden Gebühren:

Hort FöS	Hort VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
508,00 €	339,00 €	677,00 €	508,00 €	gebührenfrei

3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind wird zunächst die in Absatz 4 genannte

Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Sorgeberechtigten Einkommensnachweise vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen. Die Ermäßigung erfolgt nach der folgenden Staffel:

Für das KiTa-Jahr 2019/2020 (01.08.2019 bis 31.07.2020):

Einkommensstufe	Bruttojahreseinkommen	Hort FöS	Hort VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
I	Bis 20.400,00 €	109,00 €	67,00 €	129,00 €	101,00 €	gebührenfrei
II	20.400,01 - 30.600,00 €	142,00 €	89,00 €	171,00 €	133,00 €	gebührenfrei
III	30.600,01 - 40.900,00 €	177,00 €	110,00 €	213,00 €	166,00 €	gebührenfrei
IV	40.900,01 - 51.100,00 €	205,00 €	132,00 €	255,00 €	198,00 €	gebührenfrei
V	51.100,01 - 61.300,00 €	244,00 €	153,00 €	297,00 €	230,00 €	gebührenfrei
VI	61.300,01 - 71.501,00 €	277,00 €	174,00 €	340,00 €	263,00 €	gebührenfrei
VII	71.501,01 - 81.700,00 €	311,00 €	196,00 €	382,00 €	295,00 €	gebührenfrei
VIII	81.700,01 - 91.900,00 €	331,00 €	209,00 €	409,00 €	315,00 €	gebührenfrei
IX	91.900,01 - 102.100,00 €	352,00 €	223,00 €	436,00 €	336,00 €	gebührenfrei
X	102.100,01 - 112.300,00 €	372,00 €	237,00 €	463,00 €	356,00 €	gebührenfrei
XI	112.300,01 - 122.500,00 €	392,00 €	250,00 €	490,00 €	376,00 €	gebührenfrei

Ab dem KiTa-Jahr 2020 (ab 01.08 2020):

Einkommensstufe	Bruttojahreseinkommen	Hort FöS	Hort VGS	Krippe ganztags	Krippe dreiviertel	Kindergarten
I	Bis 20.400,00 €	61,00 €	41,00 €	81,00 €	61,00 €	gebührenfrei
II	20.400,01 - 30.600,00 €	101,00 €	68,00 €	135,00 €	101,00 €	gebührenfrei
III	30.600,01 - 40.900,00 €	143,00 €	95,00 €	190,00 €	143,00 €	gebührenfrei
IV	40.900,01 - 51.100,00 €	183,00 €	122,00 €	244,00 €	183,00 €	gebührenfrei
V	51.100,01 - 61.300,00 €	224,00 €	149,00 €	298,00 €	224,00 €	gebührenfrei
VI	61.300,01 - 71.501,00 €	264,00 €	176,00 €	352,00 €	264,00 €	gebührenfrei
VII	71.501,01 - 81.700,00 €	305,00 €	203,00 €	406,00 €	305,00 €	gebührenfrei
VIII	81.700,01 - 91.900,00 €	345,00 €	230,00 €	460,00 €	345,00 €	gebührenfrei
IX	91.900,01 - 102.100,00 €	386,00 €	258,00 €	515,00 €	386,00 €	gebührenfrei
X	102.100,01 - 112.300,00 €	427,00 €	285,00 €	569,00 €	427,00 €	gebührenfrei
XI	112.300,01 - 122.500,00 €	467,00 €	312,00 €	623,00 €	467,00 €	gebührenfrei

Die Höchstgebühr, die die Sorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen nach § 1 zu entrichten haben, beträgt je Haushaltsgemeinschaft 870,00 € pro Monat.

4. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Leben in einer Haushaltsgemeinschaft weitere Kinder, wird die Gebühr auf Antrag um eine Stufe nach der in Absatz 5 genannten Staffel ermäßigt. Sind neben einem Kind, für das eine Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 zu entrichten oder das gebührenbefreit ist, weitere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder selbst in Tageseinrichtungen nach § 1 untergebracht, so ist für die jüngeren Kinder eine Gebühr in Höhe der Hälfte der sich nach den Absätzen 4 und 5 ergebenden Gebühr zu entrichten. Satz 1 (Stufenermäßigung) findet für die Berechnung der Gebühr nach Satz 2 keine Anwendung.

5. In § 6 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

Die Gebühren werden im jährlichen Turnus um den Prozentsatz der Inflationsrate des Vorjahres, abgerundet auf volle Beträge, angepasst.

6. In § 6 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

Mindestens einmal pro Wahlperiode des Rates findet vor dem Hintergrund der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten eine Überprüfung der Gebührensätze statt.

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein Entgelt in Höhe von 70,00 €/Monat erhoben.

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In Absprache mit der Kindertagesstätten-Leitung kann ein Mittagessen an einzelnen Tagen gebucht werden. Für dieses ist ein Essensentgelt in Höhe von 4,00/Tag zu entrichten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme des § 6 Abs. 11, am 01. August 2019 in Kraft.

2. § 6 Abs. 11 tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Stadt Wolfenbüttel  
Der Bürgermeister

gez.  
Pink

**Satzung**  
**für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel**  
vom 27.03.2019

**(Ratsbeschluss vom 27.03.2019/ Veröff. Internet 03.04.2019)**  
**in Kraft getreten am 01.06.2019 -**

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel vom 02.04.2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018. (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am Beschluss vom 27.03.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfenbüttel beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen Adersheim, Ahlum, Fämmelse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden, Salzdahlum und Wendessen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Wolfenbüttel ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) und die Ortsfeuerwehr Linden ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehr Salzdahlum unterhält eine Löschgruppe Atzum.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolfenbüttel wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel“ zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.



- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel“ zu beachten.

#### **§ 4**

##### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wolfenbüttel und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Wolfenbüttel für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs

- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2, Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Wolfenbüttel oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wolfenbüttel zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter

Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wolfenbüttel und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.  
  
Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Wolfenbüttel oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Wolfenbüttel zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Stadt Wolfenbüttel nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfenbüttel, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Wolfenbüttel kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ~~ist~~ kann folgende schriftliche Erklärung ~~abzugeben~~ abgegeben werden:  

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Der Eintritt in eine Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG genannte Altersgrenze für Angehörige der Einsatzabteilung erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden. Hierzu zählt auch der Brandsicherheitswachdienst.

## **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Wolfenbüttel können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Wolfenbüttel können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart muss nicht Mitglied der Einsatzabteilung sein.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

- (5) Näheres zu Kinderfeuerwehren regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfenbüttel.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Wolfenbüttel und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 13 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 14 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Ausgenommen hiervon sind Brandsicherheitswachdienste.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wolfenbüttel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Wolfenbüttel zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr oder an Ehrenbeamte einer Ortsfeuerwehr (Ortsbrandmeister oder stellvertretende Ortsbrandmeister) vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister in eigener Zuständigkeit.

## **§ 16**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Wolfenbüttel bei Angehörigen der Einsatzabteilung, wenn diese dadurch nicht mehr für Einsätze zur Verfügung stehen,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr



- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schädigt,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando, das Stadtkommando oder die Stadt Wolfenbüttel.
- Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wolfenbüttel geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wolfenbüttel erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“ anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht

zurückgegeben, kann die Stadt Wolfenbüttel den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Wolfenbüttel vom 03.07.1998 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 14.04.2011, in Kraft getreten am 15.04.2011) außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL

Wolfenbüttel, den 02.04.2019

Der Bürgermeister

gez.  
Pink

## **Richtlinien**

# **zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel**

**vom 23.06.2017  
- in Kraft getreten am 01.07.2017**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2019  
(Ratsbeschluss vom 27.03.2019/ Veröffentl. Internet am 03.04.2019)  
- In Kraft getreten am 01.04.2019**

---

## **Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel**

(1. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel vom 29.03.2019)

- Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“

### **Ziele**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und die dauerhafte Nutzung älterer Wohnimmobilien zu sichern, fördert die Stadt Wolfenbüttel in einem Pilotprojekt den Erwerb älterer Bestandsbauten in den Ortsteilen Wolfenbüttels (Adersheim, Ahlum, Atzum, Fümmelse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden, Salzdahlum und Wendessen). Das Pilotprojekt wurde im Juli 2017 initiiert und ist auf eine Dauer von vier Jahren angelegt, eine Antragstellung ist bis einschließlich 30.06.2021 möglich.

Die dauerhafte Nachnutzung dient der Vermeidung oder Verringerung von Leerständen in den genannten Bereichen und somit der Stabilisierung und effektiven Weiternutzung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und bestehenden Infrastruktur.

Mit dem Programm sollen Anreize geschaffen werden, vorhandene Wohnhäuser zu erhalten und zu modernisieren. Darüber hinaus wird auch die Umnutzung älterer Wirtschaftsgebäude zu Wohnzwecken gefördert, da das Erscheinungsbild vieler älterer Industrie- oder Gewerbebauten sowie landwirtschaftlicher Gebäude in den dörflichen Ortsbildprägend ist und eine Umnutzung zur Revitalisierung vernachlässigter Quartiere beiträgt.

Ausnahmsweise kann bei den vorhandenen Wohngebäuden auch eine Nachnutzung durch einen Abbruch mit Ersatzneubau gefördert werden, falls eine Sanierung nachweislich wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zur Einschätzung baulicher Modernisierungserfordernisse wird zusätzlich auch die Erstellung eines Altbaugutachtens unterstützt.

Junge Haushalte mit Kindern werden bei der Förderung durch einen Kinderbonus besonders berücksichtigt.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

### **1. Fördergrundsätze**

#### **1.1. Förderobjekte**

- 1.1.1. Das Programm fördert den Erwerb von älteren Wohngebäuden (Altbau) für dauerhaft eigene Wohnzwecke.
- 1.1.2. Altbauten im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, die mindestens 35 Jahre alt sind (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.1.3. Ebenfalls förderfähig ist der Erwerb von landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebengebäuden (Baujahr vor 1960), welche zu eigengenutztem Wohnraum einschließlich max. zwei zusätzlicher Wohneinheiten umgebaut werden sollen.
- 1.1.4. Ist eine Sanierung eines Altbaus gem. 1.1.2 nicht wirtschaftlich möglich (Nachweis durch Gutachten erforderlich), kann im Einzelfall auch der Erwerb zum Abbruch für einen anschließenden Neubau gefördert werden.
- 1.1.5. Der Nachweis über das tatsächliche Objektalter ist durch die Baufertigstellungsanzeige, Schlussabnahmebescheinigung, Meldebescheinigung, Erstbezug oder durch anderweitige Dokumente glaubhaft nachzuweisen.

---

## 1.2. Fördergebiet

Die Förderrichtlinien beziehen sich auf die Ortsteile Adersheim, Ahlum, Atzum, Füm-melse, Groß Stöckheim, Halchter, Leinde, Linden, Salzdahlum und Wendessen. Es gel-ten jeweils die örtlichen Gemarkungsgrenzen.

## 1.3. Fördergegenstand

Der Zuschuss wird für die Erstellung eines Altbaugutachtens gemäß Ziffer 2 und/oder für den Erwerb eines Altbaus gemäß Ziffer 3 gewährt.

## 1.4. Förderberechtigte

1.4.1. Antragsteller/-innen müssen die künftigen Erwerber bzw. neuen Eigentümer eines Objektes sein und dieses persönlich als Hauptwohnsitz nutzen. Entsprechende Nach-weise werden zum jährlichen Stichtag geprüft.

1.4.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.

Bei Eigentumsgemeinschaften sind alle Einzeleigentümer in Höhe ihres künftigen grundbuchrechtlich abgesicherten Eigentumsanteils anspruchsberechtigt. Diese An-sprüche sind im Förderantrag entsprechend nachzuweisen und auf einen Antragstel-ler zu übertragen.

## 1.5. Allgemeine Förderbedingungen

1.5.1. Die Förderung erfolgt einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

1.5.2. Förderungsanträge sind vor dem möglichen Erwerb bis einschließlich drei Monate nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages zu stellen.

1.5.3. Bei Antragstellung ist der beabsichtigte Erwerb durch schriftliche Erklärung des Alt-baueigentümers zu seinem Veräußerungsinteresse oder der Erwerb durch Datum und Urkundenrollennummer des notariellen Kaufvertrages nachzuweisen.

1.5.4. Eine Förderung wird nicht gewährt bei Erbfolge oder Schenkung des Objektes.

1.5.5. Der Kinderbonus kann für maximal drei Kinder in Anspruch genommen werden. Er gilt für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das mit Hauptwohnsitz zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört.

1.5.6. Kommen bis zum jeweiligen Auszahlungstichtag Kinder im Sinne der Ziffer 1.5.5 hinzu oder verringert sich die Anzahl der im Haushalt gemeldeten Kinder, verändert sich entsprechend der Kinderbonus.

1.5.7. Das zu fördernde Objekt muss baurechtlich zulässig errichtet worden sein und die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung dem geltenden Bauplanungsrecht entsprechen.

1.5.8. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Anträge wer-den stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Wolfenbüttel berücksichtigt (Windhundprinzip). Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 2. Förderung von Altbaugutachten

2.1. Für die Erstellung eines qualifizierten Altbaugutachtens zur Bewertung und Beurteilung des baulichen Zustands inkl. Baukostenschätzung in Hinblick auf notwendige Instand-haltungs-, Sanierungs- und/oder energetische Modernisierungsmaßnahmen gewährt die Stadt Wolfenbüttel auf Antrag einmalig folgende Zuschüsse:

- 600,00 € Grundbetrag,
- 300,00 €/Kind („Kinderbonus“ siehe Ziffern 1.5.5 und 1.5.6)

- 
- 2.2. Nachgewiesene Ausgaben für das Altbaugutachten werden einmalig in voller Höhe bis maximal 1.500,00 € gefördert.
  - 2.3. Für die Förderung eines Altbaugutachtens ist Bedingung, dass die Antragstellung vor Beauftragung eines im Verzeichnis der IHK oder der Architektenkammer geführten Sachverständigen erfolgt.
  - 2.4. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist für jedes Objekt nur einmal möglich.
  - 2.5. Der Fördermittelnehmer, der Sachverständige oder Architekt und der derzeitige Objekteigentümer müssen der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Wolfenbüttel in einem Informationspool (Sammlung und Weitergabe an ggf. nachfolgende Antragsteller / Eigentümer gegen eine Schutzgebühr von 20 €) zustimmen.
  - 2.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach abschließender Prüfung des vorzulegenden Altbaugutachtens und der entsprechenden Rechnungen, einschließlich der Zahlungsnachweise.

### **3. Förderung des Erwerbs von Altbauten**

- 3.1. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt über eine Laufzeit von 6 Jahren für den Erwerb eines Altbaus gem. Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 ab dem Tag des Einzugs in das geförderte Objekt auf Antrag jährlich folgende Zuschüsse:
  - 600,00 € Grundbetrag,
  - 300,00 €/Kind („Kinderbonus“ siehe Ziffern 1.5.5 und 1.5.6)
- 3.2. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich, insgesamt maximal 9.000 €.
- 3.3. Die Förderung nach Ziffer 3.1. kann in Ausnahmefällen auch für den Abriss eines Altbaus gem. Ziffer 1.1.2 mit anschließendem Neubau erfolgen, soweit die Sanierung des Altbaus nicht wirtschaftlich umzusetzen ist. Dies ist durch Gutachten eines im Verzeichnis der IHK oder der Architektenkammer geführten Sachverständigen zu belegen.
- 3.4. Für die erstmalige Auszahlung des Förderbetrags für den Erwerb eines Objektes sind die Nachweise zur Eigentumsumschreibung durch Vorlage des Grundbuchauszuges vorzulegen.

Anstelle eines Grundbuchauszuges gilt auch eine Erklärung des Notars, dass dem Grundbuchamt alle notwendigen Unterlagen vorliegen und keine Hinderungsgründe für eine Eigentumsumschreibung bekannt sind. Eine grundbuchrechtliche Vormerkung oder ein eingetragenes Vorkaufsrecht genügen nicht.
- 3.5. Jeweils zum Stichtag 01.07. eines Kalenderjahres prüft die Stadt die Fördervoraussetzungen und zahlt nach positiver Feststellung sodann den Jahresbetrag aus.
- 3.6. Wenn vor Ende der Laufzeit die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben, der Hauptwohnsitz abgemeldet oder die Immobilie verkauft wird, erlischt mit Ablauf dieses Tages der Anspruch auf weitergehende Förderung. Die Stadt ist zudem berechtigt, in diesen Fällen die Aufhebung des Förderbescheids bzw. gegebenenfalls einen Rückförderungsbescheid für die geleisteten Zuschüsse gemäß Ziffer 4 einzuleiten.

### **4. Aufhebung des Förderbescheides und Rückforderung der geleisteten Zuschüsse**

- 4.1. Eine Aufhebung des Förderbescheides erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, soweit die Förderbedingungen nicht mehr gegeben sind oder Tatsachen nachträglich bekannt werden, die bei Kenntnis zum Bewilligungszeitpunkt nicht zu einer Förderung in der bewilligten Höhe geführt hätten. In diesen Fällen werden die vorgesehenen

---

Förderbeträge ab dem Erlöschen des Anspruchs nicht mehr ausgezahlt und bereits geleistete Förderbeträge anteilig oder ggf. vollständig zurückgefordert.

- 4.2. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich Rücknahme und Widerruf eines Zuwendungsbescheides.
- 4.3. Soweit die Förderung durch vorsätzlich falsche Angaben, arglistige Täuschung oder ähnlich schwerwiegende Verstöße erwirkt worden ist, wird sie grundsätzlich vollständig zurückgefordert. Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Handlungen wird die Stadt Wolfenbüttel außerdem die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens veranlassen.

## **5. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft und enden zum 30.06.2021. Bis zu diesem Datum eingegangene und förderfähig beschiedene Anträge werden noch bis zum Ablauf des individuellen Förderzeitraums weitergeführt.

## **6. Übergangsklausel**

Für bereits bewilligte Vorhaben gelten die Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel vom 23.06.2017. Vorhaben, deren Erwerb zwischen dem 01.07.2017 und dem 31.03.2019 vollzogen worden ist, können ausnahmsweise und abweichend von Ziffer 1.5.2 dieser Richtlinie nachträglich bis 30.06.2019 einen Förderantrag auf Basis der geänderten Fassung der Richtlinie stellen.

Wolfenbüttel, den 29.03.2019

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. Pink  
Bürgermeister